

*Richtlinie für die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zur
Errichtung von öffentlichen und nicht-öffentlichen E-Ladesäulen im Stadtgebiet
Olching*

1. Präambel

1.1 Die Stadt Olching (nachfolgend „Stadt“) befürwortet die Erweiterung des Ladenetzes für die Elektromobilität in ihrem Stadtgebiet. Vornehmlich gelingt dies durch flächendeckende, bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur. Um private Investoren den eigenverantwortlichen Ausbau öffentlicher E-Ladesäulen (nachfolgend „E-Ladesäulen“) zu ermöglichen, soll das Erlaubnisverfahren vereinfacht und die Verteilung über das Stadtgebiet gesteuert werden.

Ebenfalls ist die nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur durch Förderungen für Privatpersonen bereits attraktiver geworden. Wenn öffentliche Flächen tangiert werden, soll auch hier das Erlaubnisverfahren vereinfacht und nach allgemeingültigen Kriterien entschieden werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen und nicht-öffentlichen E-Ladesäulen samt erforderlichen Zuleitungen gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (SNS) in der Stadt Olching vom 28.12.1993, zuletzt geändert ab 01.01.04 (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit Art. 18 BayStrWG und § 8 Abs. 1 FStrG. Ferner gilt § 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Olching in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2 Die Richtlinie setzt voraus, dass die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften des örtlichen Planungsrechts berücksichtigt werden. In der Regel ist eine isolierte Befreiung erforderlich und stellt die Voraussetzung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis dar.

2.3 Die Stadt behält sich vor, in Ausnahmefällen eine Genehmigung in Form einer Gestattung zu erteilen.

3. Gegenstand

3.1 Gegenstand dieser Richtlinien ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der öffentlichen Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet sowie die vereinfachte Genehmigung nicht-öffentlicher (privater) E-Ladesäulen mit Bezug zu straßenrechtlichen Belangen.

3.2 Zu diesem Zweck wird künftig das, im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen samt erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß

Art. 10 BayVwVfG im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

4. Begriffe

4.1 Unter dem Begriff „E-Ladesäule“ zählen neben der E-Ladesäule selbst auch der Hausanschluss sowie dessen baulichen Anlagen, dazugehörige Versorgungsleitungen (Strom-, Netzwerk- und Kommunikationsleitungen) und Befestigungen zur und um die E-Ladesäule. „E-Schnelladestationen“ sind laut Bundesnetzagentur Ladepunkte, sowie dessen bauliche Anlagen, mit einer Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt die per Wechsel- oder Gleichstrom aufgebaut sein.

Die Bestandteile der Ladeinfrastruktur sollen, zur Schonung der Flächeninanspruchnahme, in einem engen räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

4.2 Öffentliche E-Ladesäulen / E-Schnelladestation sind diejenigen, die an bestehenden öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Sie unterliegen den technischen Regelungen der E-Ladesäulenverordnung (LSV), des Eichrechts sowie den Vorgaben dieser Richtlinie und den Standortkriterien
Der Betreiber der öffentlichen E-Ladesäule ist somit Charge-Point Operator.

4.3 Nicht-öffentliche E-Ladesäulen sind diejenigen, die an bestehenden privaten Stellplätzen im Stadtgebiet positioniert sind und der Allgemeinheit nicht zur Verfügung stehen. Diese unterliegen demnach nicht dem Verteilverfahren unter Ziffer 5. Alle anderen Regelungen dieser Richtlinie bleiben unberührt.
Der Betreiber der E-Ladesäule kann die E-Ladesäule öffentlich zugänglich machen, wird dann aber zu einem Charge-Point Operator und unterliegt denselben Pflichten wie in 4.2.

5. Bedarfsgerechtes Verteilungsverfahren für öffentliche E-Ladesäulen im Stadtgebiet Olching

5.1 Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Zudem sind straßenrechtliche Belange und Standortkriterien (gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie) sowie weitere Auflagen (gemäß Ziffer 7) einzuhalten.

5.2 Der tatsächliche Bedarf soll in erster Linie nachfrageorientiert auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten der öffentlichen E-Ladesäulen ermittelt werden, ausgenommen hiervon sind E-Schnelladestationen .
Falls mehrere öffentliche E-Ladesäulen als ein Antrag im direkten örtlichen Zusammenhang beantragt werden, gilt eine Fallbezogene Betrachtung, die Standortkriterien sowie folglich genannte Vorgaben gelten weiterhin.

5.1.1 Ausgehend von den Bestands-E-Ladesäulen im Stadtgebiet wird ein Bereich mit einem Radius von 500 m um die E-Ladesäulen gezogen. Dieser bezeichnet ein sog. „Lade-Cluster“.

5.1.2 Je „Lade-Cluster“ wird zunächst nur eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule samt erforderlichen Zuleitungen nach Maßgabe der in Ziffer 5 beschriebenen Vorgehensweise erteilt. Maßgeblich ist der Distanzradius.
Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse für Standorte im selben „Lade-Cluster“ werden grundsätzlich unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs

abgelehnt.

- 5.1.3 Noch „Lade-Clusterfreie“ Stadtbereiche (vgl. veröffentlichter Lageplan) sind somit grundsätzlich verfügbar. Bei mehreren Antragstellern entscheidet das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags.
- 5.1.4 Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, den Lageplan fortzuführen und auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen.
- 5.1.5 Sollten in der Vergangenheit für den Bereich eines „Lade-Clusters“ bereits eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen im öffentlich Straßenraum erteilt worden sein, wird zunächst keine weitere Sondernutzungserlaubnis für diesen „Lade-Cluster“ erteilt; das entsprechende „Lade-Cluster“ ist belegt (siehe Lageplan).
- 5.1.6 Stellt sich im laufenden Betrieb einer E-Ladesäule heraus, dass die Auslastung des Stellplatzes mindestens 50 % beträgt, stellt die Stadt auf Antrag eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule innerhalb desselben „Lade-Clusters“ in Aussicht (Nachverdichtung). Jede Nachverdichtung steht sämtlichen Betreibern zu. Unter mehreren Antragstellern für das gleiche „Lade-Cluster“ entscheidet das Los.
- 5.1.7 Jeder Antragssteller ist verpflichtet, der Stadt spätestens zum 01.02. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäule bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr (Belegungszeitbericht) schriftlich zu berichten. Auf Anfrage durch die Stadt Olching ist dieser die aktuelle Datenlage zur Auslastung binnen 14 Tage mitzuteilen

6. Anträge und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- 6.1 Die Sondernutzungsrichtlinie inkl. Kriterien und Lageplan sind öffentlich auf der Internetseite der Stadt Olching einzusehen. Anträge erfolgen in Schriftform an Ordnungsamt@olching.de oder

Stadt Olching
Ordnungsamt
Rebhuhnstraße 18
82140 Olching

- 6.2 Dem Antragsteller wird unter Berücksichtigung der Erfüllung der Vorgaben dieser Richtlinie insbesondere Ziffer 5 und Anlage 1 dieser Richtlinie sowie der planungs-, straßen-, wegerechtlicher und verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt. Die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften des örtlichen Planungsrechts sind zu berücksichtigen und eine isolierte Befreiung (falls erforderlich) liegt vor.
- 6.3 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien, den Auflagen und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.
- 6.4 Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Antragssteller den Rechtsmittelverzicht.

- 6.5 Die Erlaubnis gilt nur für den Antragssteller und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 6.6 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf zehn Jahre befristet, ausgehend vom Datum der Genehmigung. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Antragseinreichung möglich.
- 6.7 Beginnt der Antragssteller nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Erlaubnis mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen wird. Der Antragssteller übergibt der Stadt spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der E-Ladesäule genaue und vollständige Bestandspläne im Maßstab 1:250 sowie die Zustandsfeststellung in zweifacher Ausfertigung in Papier und einfach als PDF auf einem digitalen Datenträger. Darin ist die E-Ladesäule samt ihren Bestandteilen zu vermaßen.

7. Auflagen bei Herstellung der E-Ladesäule / E-Schnellladestation und bei Inanspruchnahme der Erlaubnis, Nebenbestimmungen

- 7.1 Dem Antragssteller obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichtete E-Ladesäule / E-Schnellladestation und die Zuleitungen und Anlagen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
 - 7.1.1 Der Antragsteller hat über den örtlichen Netzbetreiber einen „Dienstleistungsvertrag“ zu schließen, in der die komplette Trassenführung für die bauliche Anlage dokumentiert wird, damit im Falle einer Aufgrabung durch dritte Spartenauskünfte durch den Netzbetreiber erteilt werden können. Diese vertragliche Regelung ist für den Zeitraum des Betriebs der Anlage durchgehend fortzuführen und im Falle einer Anlagenerweiterung umgehend zu ergänzen.
 - 7.1.2 Im Falle einer Veräußerung der Anlage oder deren Teile ist der Vertrag mit dem Netzbetreiber durch den neuen Inhaber fortzuführen oder zu kündigen und die Stadt Olching binnen 14 Tagen darüber in Kenntnis zu setzen. Kosten die aus dem Dienstleistungsvertrag entstehen sind vom Antragsteller zu tragen.
 - 7.1.3 Sofern der Antragsteller bei einer Veräußerung der Anlage, den Dienstleistungsvertrag nicht führt bzw. fortführt, so ist dieser für alle materiellen sowie Personenschäden die bei einer Aufgrabung durch Dritte einhergehen im vollen Umfang haftbar zu machen. Die Stadt Olching erteilt keine Spartenauskünfte und ist von allen Schadensansprüchen frei gestellt.
- 7.2 Alle Kosten die mit dem E-Ladesäulenbau / E-Schnellladestationenbau verbunden sind, sind vom Antragssteller zu tragen.
 - 7.2.1 Ist für die Herstellung der E-Ladesäule / E-Schnellladestation eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, eine privatrechtliche Zustimmung oder dergleichen Dritter erforderlich, so holt der Antragssteller oder sein Erfüllungsgehilfe sie ein. Der Hausanschluss ist beim örtlichen Netzbetreiber zu beantragen.
 - 7.2.2 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten

Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Antragssteller jeweils mitgeteilt. Der Antragssteller duldet die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ein Anspruch auf Kostenerstattung oder Gewinnausfall besteht nicht.

7.2.3 Nach dem Wegfall des Sondernutzungsrechtes beseitigt der Antragssteller die gesamte E-Ladesäule / E-Schnellladestation und stellt den ordnungsgemäßen und gleichwertigen Urzustand wieder her. Im beidseitigen Einvernehmen können die Stadt und der Antragssteller eine vom Urzustand abweichende Wiederherstellung vereinbaren.

7.2.4 Kommt der Antragssteller seiner Verpflichtung, die sich aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen, erforderliche Arbeiten auf Kosten des Antragsstellers zu veranlassen. Die Stadt kündigt dem Antragssteller die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt den Antragssteller von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.
- die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

7.2.5 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Entziehung der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem sich die E-Ladesäule / E-Schnellladestation ganz oder teilweise befindet, Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

7.2.6 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

8.1 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam sowie bei der Einziehung der Straße hat der Antragssteller auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die E-Ladesäule samt Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Antragssteller für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Antragssteller über eine Folgenutzung der vorhandenen E-Ladesäule / E-Schnellladestation einig sind.

8.2 Die Erlaubnis kann durch die Stadt bei Nichteinhalten der Anforderungen oder nicht ordnungsgemäßem Unterhalt sowie bei einem Wechsel des Betreibers widerrufen werden.

9. Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen

- 9.1 Die Stadt beabsichtigt, für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen vorzusehen.

10. Gebühren

- 10.1 Für die Sondernutzungserlaubnis fallen Verwaltungsgebühren sowie Sondernutzungsgebühren gemäß der aktuellen Fassung der „Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen (fortgeschriebene Arbeitsfassung vom 30.01.2002) Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS)“ der Stadt Olching.
- 10.2 Für den Rückbau der E-Ladesäule wird der Stadt eine Sicherheit in Höhe von 1.000 € je E-Ladesäule in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft hinterlegt. Für E-Schnellladestation ist nach Aufwand der Herstellung eine angemessene Sicherheitshöhe mit dem Antragsteller zu definieren.
Die Bürgschaft ist der Stadt vor Baubeginn zu übergeben.

11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

- 11.1 Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Antragssteller vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere ist im Falle von Straßenaufbrüchen die Zustimmung des Fachbereich „Tiefbau“ der Stadt einzuholen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

12. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

- 12.1 Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen samt erforderlichen Zuleitungen bleiben in ihrem Bestand von dieser Richtlinie unberührt.

13. Wirksamwerden

- 13.1 Die Richtlinie wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam.

Olching, den 24.5.2022



Andreas Magg
Erster Bürgermeister